

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Thering, Dennis Gladiator,
Silke Seif, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Betr.: Eine schnelle und gerechte Reaktion der Strafgerichte – verstärkte Nutzung beschleunigter Verfahren gemäß § 417 StPO

Ob beispielsweise Silvester-Randalierer, Klima-Kleber oder reisende Straftäter, die §§ 417 fortfolgende StPO sehen die Möglichkeit für Staatsanwaltschaften vor, ein sogenanntes beschleunigtes Strafverfahren bei dem zuständigen Strafgericht zu beantragen, wenn die Tat erst vor Kurzem begangen worden ist und die Strafsache auf einem einfachen Sachverhalt beruht oder alternativ die Beweislage objektiv geklärt ist. Auf diesem Wege können Strafsachen verhandelt werden, die eine zu verhängende Freiheitsstrafe nicht höher als ein Jahr zur Folge haben.

Die Schnelligkeit des Verfahrens, das in der Regel spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Gericht stattfinden muss, birgt sinnvollen Nutzen für die Effektivität des Rechtsstaats. Die Ladungsfristen sind verkürzt, die Erhebung der Anklage kann mündlich ins Sitzungsprotokoll aufgenommen werden, die Beweisaufnahme ist vereinfacht.

Ein zügiges Vorgehen bei klarer Sachlage ist vorteilhaft und könnte so zur raschen Einsicht des Täters gegenüber seiner Tat führen. Zugleich würde das konsequente Vorgehen neben der Sanktionswirkung eine präventive Wirkung auf potenzielle Täter haben, indem sie der Androhung einer auf dem Fuße folgenden gerechten Strafe ausgesetzt wären. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Hauptverhandlung grundsätzlich eine nachhaltigere Einwirkung auf den Täter und zugleich eine deutlich verbesserte – auch positive – Generalprävention ermöglicht als die bloße Zustellung eines schriftlichen Strafbefehls

Aus den Daten des Statistischen Bundesamts ergibt sich für das Jahr 2021 für die vor den Amtsgerichten in Hamburg durch Urteil erledigten Verfahren eine Durchschnittsdauer von 6,2 Monaten (vergleiche https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/strafgerichte-2100230217004.pdf?__blob=publicationFile). Dies ist für einfache Tatkomplexe schlicht zu lange, belastend für jeden der Verfahrensbeteiligten und wird den Ansprüchen einer effektiven Strafrechtspflege nicht gerecht.

Eine optimierte Verfahrensnutzung erscheint zudem sinnvoll vor dem Hintergrund der unverhältnismäßig hohen Kosten und des Aufwandes der Inhaftierung von Untersuchungshaftgefangenen, insbesondere im Hinblick auf die raren freien Plätze in Hamburgs Justizvollzugsanstalten.

Schließlich hat der Senat im Jahre 2017, Drs. 21/10740, die positiven Effekte anerkannt und selbst erklärt: „ (...) die prozessualen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Strafverfahren sind sinnvolle Instrumente bei der Verfolgung kleinerer Delikte, insbesondere auch gegenüber Straftätern ohne festen Wohnsitz in Deutschland. Die Herbeiführung der zeitnahen Sanktionierung einer Straftat wird grundsätzlich als positiv erachtet. Die zuständige Behörde ist schon aus Gründen der Ressourcenschonung bemüht, diese Verfahrensweise in der Praxis auszuweiten.“

Es ist daher unverständlich, warum die Staatsanwaltschaft Hamburg im Jahr 2021 nur noch 99 und im Jahre 2022 nur 94 solcher Anträge gemäß § 417 StPO bei den Gerichten gestellt hat, Drs. 22/12030. In den Jahren 2017 und 2018 waren es immerhin noch 377 beziehungsweise 334 Anträge. Viele der Strafsachen sind erfahrungsgemäß hierfür geeignet, da ihnen kein komplexes Geschehen zugrunde liegt und anschließend im Rahmen der ordentlichen Hauptverhandlung auch keine vertiefte Beweisaufnahme erfolgt. Eine Vielzahl der BtM-Delikte, von Diebstählen, einfachen Körperverletzungen und sonstiger Straftaten mit geringer Straferwartung, die im Raum Hamburg begangen werden, kommen hierfür infrage. Dies gilt insbesondere auch für Delikte, die im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei begangen werden mit eindeutiger Beweislage. Die Strafverfolgungsbehörden könnten so effektiv zur Optimierung der Verfahrensabläufe beitragen und die Aktenberge schneller abbauen.

Diese Vorteile wissen auch andere Bundesländer deutlich mehr zu schätzen, wie beispielsweise Berlin oder Brandenburg. Auch weitet Baden-Württemberg das beschleunigte Verfahren aufgrund von erfolgreichen Modellprojekten an mehreren Standorten, wie unter anderem Freiburg, Mannheim und Stuttgart, deutlich aus (vergleiche <https://amtsgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Aktuelles/Projekt+beschleunigtes+Verfahren/?LISTPAGE=1162367>).

Die Strafprozessordnung ist für die erwähnte Effektivität gesetzgeberisch konzipiert, daher stellt sich die Frage, weshalb die Möglichkeiten des Rechts von den zuständigen Behörden in Hamburg nicht völlig ausgeschöpft werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen verstärkt beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO beantragt;
2. für eine Optimierung der Verfahrensabläufe zwischen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgerichten unter Einrichtung fester Ansprechpartner zu sorgen;
3. die Durchführung eines regelmäßigen, anlassunabhängigen Erfahrungsaustauschs zwischen den Vertretern der beteiligten Justiz- und Ermittlungsbehörden zu initiieren;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten.